

13.02.03

Antrag

**der Länder Saarland, Bayern,
Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Ladenschlusszeiten an Werktagen

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt 7 a der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Der Bundesrat möge den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
in der folgenden Fassung beim Deutschen Bundestag einbringen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über den Ladenschluss"

A. Problem und Ziel

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur
Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse
eine bundesgesetzliche Regelung zum Ladenschluss nicht erforderlich. Deshalb
soll die bestehende Regelung mit dem Ziel aufgehoben werden, durch
Landesrecht die Ladenöffnungszeiten zu bestimmen.

...

B. Lösung

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Ladenschluss mit Ziel, entsprechende Regelungen durch Landesrecht zu treffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

1. Haushaltsaufgabe ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

"Artikel 1

Das Gesetz über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 211 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft."

Begründung:

A. Allgemeines

Die föderale Struktur in Deutschland ist eines der wesentlichen Fundamente des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Die vom Grundgesetz vorgesehene vertikale Gewaltenteilung kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn eine ausgewogene Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern gewährleistet ist. In der Verfassungswirklichkeit hat sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten die Verteilung zu Lasten der Länder verschoben.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 wurden die Voraussetzungen, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder im Bereich des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, restriktiver gefasst.

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung zum Ladenschluss nicht erforderlich. Deshalb soll die bestehende Regelung mit dem Ziel aufgehoben werden, durch Landesrecht die Ladenöffnungszeiten zu bestimmen.

Nach der Aufhebung des Bundesgesetzes können die Länder eigene Regelungen zum Ladenschluss erlassen, die die unterschiedlichen Abwägungen der Interessen der im Einzelhandel beschäftigten Personen, der Interessen der Konsumenten und des Sonn- und Feiertagsschutzes zum Ausdruck bringen können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

zu Artikel 1 (Aufhebung des Ladenschlussgesetzes)

Damit durch Landesrecht die Ladenöffnungszeiten bestimmt werden können, wird das Bundesgesetz aufgehoben.

zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Wenn das Aufhebungsgesetz am 1. Januar 2004 in Kraft tritt, dann besteht ausreichend Zeit, um entsprechende Maßnahmen für das Landesrecht zu ergreifen.